

Wahl der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder für die Referate II, III, IV am Donnerstag, den 26.05.2011

Ablaufplan

1 Erläuterungen

1.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 5 KWBG

Wählbar sind Personen,

- welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeisterin/zum ersten Bürgermeister erfüllen (insbesondere Alter mindestens 21 und höchstens 65 Jahre, deutsche Staatsangehörigkeit, keine Aberkennung der Ehrenrechte), sowie
- den Nachweis der Befähigung für die 4. Qualifikationsebene durch einschlägiges, mit Erfolg abgeschlossenes, Hochschulstudium oder mindestens 3-jährige verantwortliche Tätigkeit in einem entsprechenden Aufgabengebiet erbracht haben.

1.2 Zur Wahl stehen

Nach dem Stadtratsbeschluss vom heutigen Tage sind die Referate II, III, IV mit jeweils einer kommunalen Wahlbeamtin/einem kommunalen Wahlbeamten der BesGr. B 4 wieder zu besetzen.

1.3 Stimmabgabe

Die Wahl erfolgt in geheimer schriftlicher Stimmabgabe (Beschlusswahl nach Art. 51 Abs. 3 GO). Wahllokal ist der kleine Sitzungssaal.

1.4 Ungültige Stimmen (Art. 51 Abs. 3 GO, § 36 Abs. 3 GeschO)

Leere Stimmzettel, Stimmzettel mit der Aufschrift "Nein" sowie Stimmzettel mit nicht wählbaren oder nicht eindeutig benannten Personen sind ungültig und bleiben für das Abstimmungsergebnis und die Bemessung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

1.5 Gewählt ist

Gewählt ist, wer **mehr als die Hälfte** der abgegebenen **gültigen** Stimmen erhält.

1.6 Stichwahl/Losentscheid, falls noch weitere Wahlvorschläge gemacht werden.

Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und kann keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen, ist zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl durchzuführen (Art. 51 Abs. 3 Satz 6 GO). Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (Art. 51 Abs. 3 Satz 7 GO).

2 Bildung eines Wahlausschusses

Vorsitzender: OBM Dr. Balleis

Beisitzer: Zwei weitere Mitglieder des Stadtrates
(§ 36 Abs. 2 Satz 1 GeschO).

3 Feststellung der Wahlberechtigten

Wahlberechtigt sind neben dem Vorsitzenden die 50 Stadtratsmitglieder (d. h. maximal 51 Wahlberechtigte).

4 Drei Wahlgänge (beginnend mit Referat II)

Ratssaal	Bekanntgabe des Wahlvorschlages. Frage, ob weitere Vorschläge gemacht werden. Verteilung der Stimmzettel durch Fr. Lotter/Hrn. Friedel. Frage, ob jeder Wahlberechtigte einen Stimmzettel erhalten hat. Eröffnung der Wahlhandlung mit Bitte um Stimmabgabe im kleinen Sitzungssaal.
Kleiner Saal	Ausfüllen der Stimmzettel in den Wahlkabinen. Abgabe der Stimmzettel an der Wahlurne. Stimmabgabevermerke durch Friedel/Lotter. Feststellung der vollständigen Stimmabgabe anhand des Wählerverzeichnis.
Ratssaal	Auszählung der Stimmzettel am Präsidiumstisch durch den Vorsitzenden. Führung der Zähllisten durch Fr. Lotter/Hr. Friedel. Bekanntgabe des jeweiligen Wahlergebnisses durch den Vorsitzenden. Frage an die Bewerberin/den Bewerber, ob die Wahl angenommen wird.